

Von:

An:

Gesendet am:

19.04.2023 15:21:25

Betreff:

Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG):
„Ausnahmegenehmigung für Sonntagsfahrverbot“

Sehr

die Antwort auf Ihren Antrag finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

--

Referat Straßenverkehrsrecht und Verkehrssicherheit, Gefahrgut

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU
RHEINLAND-PFALZ

Stiftsstraße 9
55116 Mainz

www.mwlv.rlp.de

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender
und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.
Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.
If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.
Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

ausschließlich per E-Mail [REDACTED]



Mein Geschäftszeichen 5022-0019#2023/0001- 0801 8703.0017 Referat: 8703 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom Ihre E-Mail vom 26. März 2023	Ansprechpartner/-in / E-Mail [REDACTED] [REDACTED]@mwwlvw.rlp.de
---	--	---

Telefon / Fax
06131 16- [REDACTED]

19. April 2023

Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG): „Ausnahmegenehmigung für Sonntagsfahrverbot“

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. März 2023, mit der Sie Zugang zum Erlass einer Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot für Lastkraftwagen am 26. März 2023 erbitten. Ihr Auskunftersuchen stützen Sie dabei auf § 2 Abs. 2 Satz 1 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG).

Zwar scheidet eine Auskunft nach § 2 Abs. 1 VIG vorliegend aus, da der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes gemäß § 1 VIG nicht eröffnet ist. Unter Zugrundelegung Ihres Auskunftsbegehrens wird Ihre E-Mail vom 26. März 2023 jedoch als Antrag gemäß § 11 LTranspG behandelt und als Antrag auf Zugang zu der erlassenen Ausnahmegenehmigung ausgelegt.

Die Ausnahmegenehmigung des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 24. März 2023 ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Soweit an einzelnen Stellen Schwärzungen vorgenommen wurden, erfolgte dies aus Gründen des Datenschutzes. Die Antworten auf ihre weitergehenden Fragen ergeben sich aus der beigefügten Ausnahmegenehmigung.

Da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft handelt, wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG keine Gebühr erhoben.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Per E-Mail

Kreisverwaltungen

Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz

Stadtverwaltungen

Andernach, Koblenz, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Lahnstein, Mayen, Neuwied, Trier, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/W., Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken, Bingen, Ingelheim

LBM-Außenstellen

Trier

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinland e.V.
Moselring 11
56073 Koblenz

Speditions- u. Logistikverband
Hessen/RLP e.V.
Königsbergerstraße 29
60487 Frankfurt

Speyer

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinhessen-Pfalz e.V.
Lauterstraße 17
67657 Kaiserslautern

BAG
Außenstelle Mainz
Rheinstraße 4 B
55116 Mainz

MWVLW

Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung West -

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V I/20

Ansprechpartner(in):
[REDACTED]
E-Mail:
[REDACTED]
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-[REDACTED]
Fax:
(0261) 29 141-[REDACTED]

Datum:
24. März 2023

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) in Rheinland-Pfalz am 26.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 46 Abs. 2 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts erteilen wir für das Land Rheinland-Pfalz eine allgemeine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot) für **Sonntag, den 26.03.2023.**

Sollte eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Unterrichtung der Polizeipräsidien wird durch das MWVLW beim Mdl (Abt. 4) veranlasst.

Begründung:

Aufgrund der bundesweit angekündigten Streiks der Gewerkschaften Ver.di und EVG ist in den nächsten Tagen mit erheblichen Einschränkungen des Verkehrs zu rechnen. Hierdurch könnten die bestehenden Lieferketten unterbrochen und die Versorgung der Bevölkerung sowie der Wirtschaft mit notwendigen Materialien und Gütern beeinträchtigt werden.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Lieferketten ist es daher erforderlich, dass die notwendigen Transporte zeitlich vorgezogen auch am Sonntag den 26.03.2023 durchgeführt werden können.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Lieferketten überwiegt den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, sodass eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot geboten ist.

Bestehende Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten etc.) sind von dieser Ausnahmegenehmigung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

